



3003 Bern, 23. Dezember 2010

Flugfeld Saanen

Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Saanen in ein ziviles Flugfeld

Bestehend aus:

- Erteilung einer Betriebsbewilligung;
 - Genehmigung des Betriebsreglements; und
 - Plangenehmigung für die Umnutzung der bestehenden militärischen Bauten und Anlagen.
-

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 4. September 2008 reichte die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland (FGGS) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) einen Entwurf für ein Gesuch um Umnutzung des militärischen Flugplatzes Saanen in ein ziviles Flugfeld ein. Nach einer ersten Prüfung ersuchte das BAZL die Gesuchstellerin um Ergänzung des Dossiers im Hinblick auf eine Begehung vor Ort. Die FGGS kam diesem Ansinnen mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 nach, worauf am 14. Oktober 2008 eine Besichtigung stattfand, aufgrund derer die weiter einzureichenden Unterlagen festgelegt wurden.

Mit Eingabe vom 24. Februar 2009 reichte die Gesuchstellerin dem BAZL formell unter Ergänzung ihrer bisherigen Unterlagen ein Gesuch um Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Saanen in ein ziviles Flugfeld und Erlangung aller für den zivilen Flugbetrieb erforderlichen Genehmigungen ein.

Die überarbeiteten Gesuchsunterlagen wurden in der Folge erneut durch das BAZL geprüft. Gestützt darauf ersuchte es die FGGS mit Schreiben vom 6. April 2009 um weitere nachzuliefernde Dokumente bzw. Anpassungen.

Nach einem weiteren Schriftenwechsel stellte das BAZL mit Schreiben vom 30. Juni und 22. Juli 2009 fest, die Dokumentation sei beinahe vollständig. Einzig in den Bereichen Lärmbelastung und Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) bedürfe es einer weitergehenden Vertiefung. In der Folge ergänzte die FGGS das Dossier mit Eingabe vom 19. Oktober 2009, worauf die kantonalen Vernehmlassungen inklusive Publikation und öffentlicher Auflage des Gesuchs veranlasst werden konnten.

1.2 Beschrieb

Mit dem vorliegenden Gesuch soll der ehemalige Militärflugplatz Saanen in ein ziviles Flugfeld umgenutzt werden. Dazu müssen die erforderliche Betriebsbewilligung angepasst, das Betriebsreglement überprüft und die bestehenden militärischen Bauten und Anlagen im Rahmen einer Plangenehmigung umgenutzt werden.

1.3 Begründung

Der ehemalige Militärflugplatz Saanen wird seit 1946 zivil mitbenützt. Er wurde im Zuge der Armeereform 95 vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) nicht mehr benötigt und soll nun als ziviles Flug-

feld weitergenutzt werden. Um dies zu realisieren, sieht der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) die Durchführung eines Umnutzungsverfahrens nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) vor¹.

Das Gesuch bezweckt folglich, der Vorgabe im SIL nachzukommen.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Es werden im Folgenden die bereinigten Unterlagen gemäss Eingabe vom 19. Oktober 2009 aufgelistet:

- Schreiben der FGGS vom 19. Oktober 2009;
- Betriebsreglement vom 1. Mai 1997;
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom Dezember 1997;
- Plan-Nr. 2008.403, «Perimeterplan», 1:2'000, vom November 2008;
- Gebäude- und Anlagedokumentation, Stand 25. Mai 2009;
- Zustandsuntersuchungen der Hangare vom 4. September 2008;
- Plan-Nr. 2008.403.2, «Flug-Volten», 1:25'000, vom November 2008, ergänzt am 15. September 2009;
- Plan-Nr. 2008.403, «Schleppvolten», 1:25'000, vom November 2008;
- Militärische Plangenehmigung vom 2. März 2005;
- Plan-Nr. 01, Auftrag 10183, «Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster», 1:5'000, vom 5. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 2008.403.4, «Lärmbelastungskurven», 1:5'000, vom November 2008, revidiert am 15. Juli 2009;
- Eingabedaten zur Prognose SIL-Potential mit 8'200 FB/Jahr vom 9. Juli 2009;
- Entwurf «Betriebsreglement Flugplatz Saanen-Gstaad»;
- Entwässerungskonzept vom 11. November 2010 inklusive Planentwurf «Entwässerung», Plan-Nr. 20100367.1, 1:2'000, vom 15. November 2010.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Im Rahmen des vorliegenden Umnutzungsverfahrens, welches die Erteilung einer Betriebsbewilligung, die Genehmigung eines Betriebsreglements sowie die Plangenehmigung für die Umnutzung der militärischen Bauten zum Gegenstand hat, werden die einzelnen Bestandteile aufgrund der gleichzeitigen Behandlung in einer einzigen Verfügung materiell wie formell koordiniert.

¹ SIL-Objektblatt zum Flugfeld Saanen vom 7. Dezember 2007, S. 3.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 5. November 2009 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem *Service de la mobilité du Canton de Vaud* sowie dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im *Feuille des Avis officiels du canton de Vaud* und im *Journal du Pays d'En-Haut* vom 12. November 2009, im Amtsblatt des Kantons Bern vom 11. November 2009 sowie im Amtsanzeiger Saanen vom 10. November 2009 publiziert. Die Gesuchsunterlagen wurden vom 17. November bis 16. Dezember 2009 bei den Gemeinden Rougemont und Saanen öffentlich aufgelegt. Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 5. November 2009 die Abteilung Raum und Umwelt des VBS, die Oberzolldirektion der Eidgenössischen Zollverwaltung und mit Brief vom 3. März 2010 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL folgende Einsprachen ein:

- Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West, v. d. A., Präsident, 3792 Saanen, Einsprache vom 13. Dezember 2009;
- B., 3792 Saanen, Einsprache vom 14. Dezember 2009;
- Gemeinde Rougemont, Einsprache vom 14. Dezember 2009;
- C., 3792 Saanen, Einsprache vom 15. Dezember 2009.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Gemeinde und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Stellungnahme vom 18. November 2009;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Stellungnahme vom 27. November 2009;
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Stellungnahme vom 21. Dezember 2009;
- Gebäudeversicherung Bern, Stellungnahme vom 6. Januar 2010;
- VBS, Stellungnahme vom 8. Januar 2010;
- *Service de la mobilité du canton de Vaud*, Stellungnahme vom 18. Januar 2010;
- Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Stellungnahme vom 22. Januar 2010;
- Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA), Stellungnahme vom 25. Januar 2010;
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Stellungnahme vom 1. Februar 2010;
- BAFU, Stellungnahme vom 10. Juni 2010;
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Stellungnahmen vom 8. Dezember 2009 und 9. Dezember 2010;
- BAZL/SI (Sicherheit Infrastruktur), luftfahrtspezifische Prüfung vom 13. Dezem-

ber 2010;

- AöV, Stellungnahmen vom 25. Februar und 14. Dezember 2010;
- FGGS, Stellungnahmen vom 8. Oktober, 26. November und 16. Dezember 2010.

2.4 *Bereinigungsverfahren und Abschluss der Instruktion*

Die am 15. Juni 2010 beim BAZL eingegangene Stellungnahme des BAFU erforderte die Durchführung eines Bereinigungsverfahrens nach Art. 62b RVOG (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; SR 172.010).

Die Gespräche zwischen Vertretern des BAFU und des BAZL konnten am 5. sowie am 25. August 2010 durchgeführt und die Differenzen bereinigt werden.

Im Anschluss wurde der Gesuchstellerin die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den bereinigten Anträgen zu äussern. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2010 machte sie von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nach Eingang der luftfahrtspezifischen Prüfung am 13. Dezember 2010 liess sich die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 auch hierzu vernehmen, womit die Instruktion abgeschlossen werden konnte.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Art. 31 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) bestimmt, dass für die Nutzung der Anlagen eines ehemaligen Militärflugplatzes oder eines Teils davon als ziviler Flugplatz eine Betriebsbewilligung oder eine Betriebskonzession erforderlich ist. Für allfällige bauliche Änderungen oder Umnutzungen von Bauten sind ausserdem Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Weiter ist für die Erteilung einer Betriebsbewilligung oder einer Betriebskonzession die Bestätigung des VBS erforderlich, wonach keine Konflikte zwischen den Interessen der Landesverteidigung und dem zivilen Flugplatzbetrieb bestehen. Mit Schreiben vom 8. Januar 2010 zeigte sich das VBS mit der Umnutzung vorbehaltlos einverstanden.

Vorliegend geht es um die Erteilung einer Betriebsbewilligung, welche nach Art. 36b LFG in der Zuständigkeit des BAZL liegt. Gleiches gilt für die Umnutzung der Bauten anlässlich des Plangenehmigungsverfahrens (Art. 37 Abs. 2 lit. b. LFG).

Im Rahmen eines Betriebsbewilligungsverfahrens ist gemäss Art. 18 lit. d. VIL gleichzeitig ein Entwurf eines Betriebsreglements einzureichen. Die Betriebsbewilligung wird nach Art. 19 VIL erteilt, wenn unter anderem das Betriebsreglement genehmigt werden kann. Es ist folglich auch ein Betriebsreglementsverfahren im Sinne von Art. 36c LFG durchzuführen, für welches nach Abs. 3 ebenfalls das BAZL zuständig ist.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

1.2.1 Betriebsbewilligung

Für das Betriebsbewilligungsverfahren sind Art. 36b LFG sowie Art. 17 ff. VIL einschlägig. Wer eine Betriebsbewilligung erlangen will, hat nach Art. 18 VIL beim BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen, welches folgende Elemente enthalten muss:

- a. die Angabe, wer für die Anlage und den Betrieb des Flugfeldes die Verantwortung trägt;
- b. eine Begründung, in der darzulegen ist, dass der Gesuchsteller über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein Flugfeld unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligung, Betriebsreglement und Gesetz zu betreiben;
- c. Angaben über vorgesehene Bauvorhaben;

d. einen Entwurf des Betriebsreglements.

1.2.2 Betriebsreglement

Die Bestimmungen zur Genehmigung des Betriebsreglements finden sich in Art. 36c LFG sowie Art. 23 ff. VIL. Im Betriebsreglement sind nach Art. 36c LFG die im SIL, in der Betriebsbewilligung sowie in der Plangenehmigung vorgegebenen Rahmenbedingungen konkret auszugestalten. Insbesondere festzuhalten sind:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die An- und Abflugverfahren sowie die besonderen Vorschriften für die Benützung des Flugplatzes.

1.2.3 Plangenehmigung

Die umgenutzten Anlageteile dienen dem Betrieb des Flugplatzes und sind somit Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 lit. e. VIL. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Über eine Umnutzung kann aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der gegenseitigen Verknüpfungen von Betriebsbewilligung, Betriebsreglement und Plangenehmigung nur gemeinsam in sinnvoller Weise entschieden werden. Letztere haben ausserhalb des Umnutzungsverfahrens keine eigenständige Bedeutung. Aus diesem Grund wird über die Umnutzung in einem einzigen Verfahren befunden, wobei im Sinne von Art. 36d sowie 37b LFG das ordentliche zur Anwendung gelangt.

Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

Das Potential des zivilen Flugfelds Saanen ist gemäss Objektblatt vom 7. Dezember 2007 auf 8'200 Flugbewegungen festgelegt. Damit untersteht das Flugfeld Saanen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 14.2 des Anhangs zur UVPV, Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011).

1.4 Zulässigkeit der Einsprachen

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können².

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. *«Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden. Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten stellt kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium dar.»*³

Das Gemeinwesen ist nach Art. 48 Abs. 2 VwVG zur Einsprache legitimiert, sofern ihm ein anderes Gesetz dieses Recht einräumt oder es gleich oder ähnlich wie ein Privater von der Verfügung betroffen ist⁴. Darüber hinaus ist ein Gemeinwesen legitimiert, falls es in seinen hoheitlichen Befugnissen berührt ist und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse besitzt⁵. Nach Art. 36d Abs. 5 bzw. 37f Abs. 3 LFG wahren die betroffenen Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache.

Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.4.1 Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West

Bei diesem Verein handelt es sich nicht um eine gestützt auf ein Spezialgesetz zur Beschwerde bzw. Einsprache berechtigte Organisation. Er ist somit nur zur Einsprache legitimiert, wenn er aufgrund der Statuten dazu ermächtigt ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zumindest die Mehrheit oder eine grosse Zahl der Mitglieder selbst zur Einsprache befugt wären⁶.

Um die obgenannten Voraussetzungen prüfen zu können, wurde der Einsprecher mit Schreiben vom 9. bzw. 16. Juli 2010 aufgefordert, die Statuten des Vereins sowie ein Mitgliederverzeichnis nachzureichen. Diesem Ersuchen kam der Einsprecher nur

² BGE 133 II 249, E. 1.3.1.

³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E. 3.1.

⁴ BGE 133 II 406, E. 2.4.2.

⁵ MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, N 2.89.

⁶ BGE 131 I 198, E. 2.1.

teilweise nach, indem die Statuten zwar geschickt wurden, ein Mitgliederverzeichnis indessen nicht. Der Einsprecher begründet die Zurückbehaltung des Mitgliederverzeichnisses mit einem Verweis auf den Datenschutz und führt an, die Mitglieder stünden unter erheblichem privaten sowie gesellschaftlichen Druck.

Das BAZL hat den Einsprecher mit Schreiben vom 5. August 2010 erneut aufgefordert, das Mitgliederverzeichnis nachzureichen. Es erläuterte dazu die Notwendigkeit für die Prüfung der Einsprachelegitimation und machte ihn darauf aufmerksam, dass eine Behörde auf Begehren einer Partei nicht einzutreten habe, wenn diese die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigere.

Daraufhin hat sich der Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen-West nicht mehr gemeldet.

Den Statuten lässt sich entnehmen, dass das Aktionsgebiet des Vereins das Saanenland sowie angrenzende Gebiete umfasst. Er bezweckt, die Interessen zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen sowie einer massvollen touristischen Infrastruktur wahrzunehmen und diese gegenüber den Behörden und Medien zu vertreten.

Hierzu ist anzuführen, dass die Interessenwahrung der Mitglieder durch den Verein selbst nicht klar aus den Statuten hervorgeht. In Kombination mit dem mangelnden Mitgliederverzeichnis kann das BAZL nicht abschliessend feststellen, ob der Verein zur Einsprache legitimiert ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Einsprache keine Rügen erhoben werden, welche über diejenigen hinausgehen, die von den Vereinsmitgliedern C. und A. in ihren persönlichen Einsprachen aufgeworfen werden, kann die Frage der Legitimation des Vereins offen gelassen werden.

1.4.2 Einsprechende B.

Die Einsprecher wohnen ca. 500 m vom Flugfeld Saanen entfernt, können somit den von diesem ausgehenden Lärm deutlich hören und werden dadurch in ihrer Ruhe gestört. Sie sind folglich zur Einsprache legitimiert.

Bezüglich der Rüge 4, wonach eine Rechtsverwahrung und ein Lastenausgleichsbegehren angemeldet werden, stellt sich die Frage des Eintretens im Hinblick auf einen zulässigen Einsprachegrund i. S. v. Art. 49 VwVG. Das Gesetz äussert sich indessen nicht, inwieweit diese grundsätzlich auf das Beschwerdeverfahren zugeschnittene Prozessvoraussetzung bereits im Einspracheverfahren zur Anwendung gelangt. Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f Abs. 1 LFG halten lediglich fest, dass Einsprache erheben kann, wer nach VwVG Partei ist⁷. Art. 6 beschreibt i. V. m. Art. 48 VwVG nur die Legitimation, nicht jedoch die übrigen Eintretensvoraussetzungen zur Behandlung einer Einsprache. Das VwVG gelangt indessen auch bei Verfahren im Zusammen-

⁷ WALPEN, Bau und Betrieb von zivilen Flughäfen, Zürich 2005, S. 213 f.

hang mit Infrastrukturanlagen der Luftfahrt zur Anwendung, soweit das Spezialgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält⁸.

Das VwVG normiert die Kontrolltätigkeit der verschiedenen Instanzen nur als Grundraster, sodass Lehre und Praxis die Feinabstimmung konkretisieren müssen⁹. Die Kognition der ersten Instanz ist zwar umfassend, doch kann auch sie nur über Anliegen materiell befinden, welche in ihrer Zuständigkeit liegen. Immerhin hat sie sich – als erste Entscheidbehörde – im Zweifelsfall hinsichtlich eines Nichteintretens aufgrund eines mangelnden Beschwerdegrundes nach Art. 49 VwVG in grösster Zurückhaltung zu üben, zumal die oben erwähnte Feinabstimmung so zu verstehen ist, dass zu Beginn eines Verwaltungsverfahrens die Prüfung so umfassend wie möglich sein sollte. Darüber hinaus findet sich in Art. 37 Abs. 4 LFG der Passus, wonach das kantonale Recht zu berücksichtigen ist, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Rechtsverwahrung wie auch die Anmeldung eines Lastenausgleichsanspruchs finden ihre Grundlage im kantonalen bernischen Recht, weshalb dieses Begehren materiell zu behandeln ist.

Schliesslich wurde die Einsprache form- und fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

1.4.3 Commune de Rougemont

Eine Behörde ist zur Einsprache berechtigt, wenn sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt wird oder gleich oder ähnlich wie ein Privater von der angefochtenen Verfügung berührt ist¹⁰. In Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht werden Gemeinden seit längerem als legitimiert erachtet, wenn sie öffentliche Interessen geltend machen¹¹. Im vorliegenden Fall findet sich indessen eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung in den Art. 36d Abs. 5 und Art. 37f Abs. 3 LFG, wonach die betroffenen Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache zu wahren haben.

Die Gemeinde Rougemont grenzt westlich an die Gemeinde Saanen. Ein Teil der Flugvolten für das Flugfeld Saanen führt um das Dorf Rougemont und zugleich erstreckt sich der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster partiell über dessen Gemeindegebiet. Eine kleine Fläche der Gemeinde Rougemont wird von der errechneten «50 dB-Lärmkurve» tangiert. Aufgrund dieser Berührungspunkte ist die Gemeinde i. S. v. Art. 36b Abs. 5 bzw. 37f Abs. 3 LFG betroffen und folglich zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprache der Gemeinde Rougemont wurde form- und fristgerecht eingereicht,

⁸ TSCHANNEN, VwVG-Kommentar (Hrsg. Auer/Müller/Schindler), Zürich/St. Gallen, 2008, N 1 und 5 zu Art. 4.

⁹ SCHINDLER, VwVG-Kommentar, a. a. O., N 5 zu Art. 49.

¹⁰ MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a. a. O., N 2.87.

¹¹ Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (BVGE), A-2016/2006, E 2.2.

weshalb darauf einzutreten ist.

1.4.4 Einsprecher C.

Der Einsprecher wohnt ca. 200 m vom Flugfeld Saanen entfernt, kann somit den von diesem ausgehenden Lärm deutlich hören und wird dadurch in seiner Ruhe gestört.

Er ist folglich zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprache wurde form- und fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

2.1.1 Betriebsbewilligung

Nach Art. 19 VIL ist für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zu prüfen, ob die Anlage den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht, der Gesuchsteller über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um einen rechtmässigen Betrieb aufrechtzuerhalten und ein genehmigungsfähiges Betriebsreglement vorliegt.

2.1.2 Betriebsreglement

Art. 25 VIL regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für das Betriebsreglement. Die Ziele und Vorgaben im SIL sind wiederum zu berücksichtigen. Daneben müssen die Vorgaben aus der Betriebsbewilligung und der Plangenehmigung umgesetzt sein, die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sein. Schliesslich müssen der Lärmbelastungs- und der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgesetzt werden können.

2.1.3 Plangenehmigung

Für die umgenutzten Anlageteile sind nach Art. 31 VIL Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Nach Art. 27d VIL wird das Vorhaben namentlich dahingehend überprüft, ob es den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (B.1.2.3).

2.2 *Begründung*

Wie bereits oben unter A.1.3 ausgeführt, legen der SIL-Konzeptteil¹² sowie das Objektblatt¹³ zum Flugfeld Saanen fest, für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz sei ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.

Das Gesuch verfolgt die Umnutzung entsprechend den Vorgaben im SIL und ist somit ausreichend begründet.

2.3 *Ziele und Vorgaben des SIL*

2.3.1 *Allgemeines*

Wie oben unter B.2.1 erläutert, sind die Ziele und Vorgaben des SIL für alle vorliegend zu beurteilenden Teilgehälter des Umnutzungsverfahrens zu beachten. Aus diesem Grund wird die SIL-Konformität vorweg geprüft, bevor die weiteren Anforderungen einzeln für die Betriebsbewilligung, die Genehmigung des Betriebsreglements und die Plangenehmigung behandelt werden.

Gemäss SIL-Konzeptteil soll der ehemalige Militärflugplatz Saanen als ziviles Flugfeld weitergeführt werden. Hierzu ist das für die Umwandlung von Militäranlagen zu zivilen Anlagen erforderliche Zweckänderungsverfahren durchzuführen, welches sich nach den für Zivilflugplätze geltenden Bestimmungen des LFG richtet¹⁴. Die Anlage soll dabei im bisher akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden, wobei die betrieblichen Entwicklungen zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen dürfen. Das für das Flugfeld Saanen erlassene SIL-Objektblatt hält fest, dass der Schwerpunkt der zivilen Nutzung des Flugfelds in den Bereichen Touristik- und Geschäftsflüge, nichtgewerbsmässige Motorflüge, Sommersegelfluglager sowie im Betrieb einer Helikopterbasis liegt, wobei sich letzterer nicht zur Hauptnutzung entwickeln soll¹⁵.

2.3.2 *Betriebszeiten*

Das BAFU verlangt in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2010, die Genehmigung des Gesuchs dürfe nicht dazu führen, dass die Betriebszeiten gegenüber dem bisherigen Flugbetrieb ausgedehnt würden. Ein entsprechender Nachweis sei dem BAZL vor Genehmigung zu erbringen.

¹² SIL-Konzeptteil vom 18. Oktober 2000, S. III B1–B7 – 16.

¹³ SIL-Objektblatt, a. a. O., S. 3.

¹⁴ SIL-Konzeptteil, a. a. O., III B1–B7 – 15 f.

¹⁵ SIL-Objektblatt, a. a. O., passim.

Den Gesuchsunterlagen liegen sowohl ein Exemplar des bisher geltenden Betriebsreglements wie auch ein Entwurf eines neuen bei.

Das Betriebsreglement vom 1. Mai 1997 sah keine weiteren Beschränkungen vor, welche über das gesetzliche Mass hinaus gingen. Der Flugbetrieb war somit gestützt auf Art. 39 Abs. 1 und 2 sowie Art. 39b Abs. 2 VIL zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erlaubt. Das zu genehmigende Betriebsreglement sieht demgegenüber in Anhang 2 vor, dass der Flugplatz jeweils vom 1. April bis 30. September von 08.00 bis 20.00 LMT¹⁶ und vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 bis HR*¹⁷ offen ist. Darüber hinaus sind als Lärminderungsmaßnahmen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG einzelne Aktivitäten nach 19.15 Uhr untersagt, namentlich Umschulung und Fallschirmabsetzflüge. Schliesslich sind Nachtflüge, Motorkunstflüge sowie Grundsicherungen nicht gestattet.

Allerdings räumt der Entwurf des zu genehmigenden Betriebsreglements der Flugplatzleitung die Möglichkeit ein, die Flugbetriebszeiten auf die ganze Tageszeit auszuweiten. Diese offene Formulierung würde es erlauben, das Flugfeld de facto unter Berücksichtigung der Art. 39 und 39b VIL uneingeschränkt zu öffnen. Im Lichte des Vorsorgeprinzips nach Art. 11 Abs. 2 USG und den Vorgaben im SIL-Objektblatt erachtet das BAZL diese Ausdehnungsmöglichkeit als zu unbestimmt. Vielmehr ist eine klarere Regelung anzustreben, damit die Bewohner im Lärmeinwirkungsbereich des Flugfeldes auch abschätzen können, zu welchen Zeiten sie mit Fluglärm zu rechnen haben. Darüber hinaus ist eine möglichst praxisgerechte Ausgestaltung der Betriebszeiten für das Flugplatzsystem Saanen, St. Stephan und Zweisimmen anzustreben, damit regional eine betrieblich und lärmtechnisch optimierte Situation erreicht werden kann.

Die FGGS präzisierte in der Folge ihr Gesuch dahingehend, dass die Flugplatzleitung Ausnahmegenehmigungen nur für meteobedingte Flüge oder internationale Anschlussflüge erteilen kann. Die Gesuchstellerin führt darüber hinaus die Kategorie «Rettungsflüge» an. Aufgrund der Tatsache, dass diese nach Art. 39d VIL ohnehin keiner Beschränkung unterliegen, sind sie nicht explizit in das Betriebsreglement aufzunehmen. Mit dieser Formulierung wird dem Anliegen des BAZL nach einer griffigeren Regelung nachgekommen. In Anwendung des Vorsorgeprinzips und unter Beachtung der Vorgaben im SIL scheint es indessen nicht angezeigt, dass ab dem Privatflugfeld Saanen bereits vor 07.00 Uhr Flugbetrieb herrschen soll. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Einschränkung in das Betriebsreglement aufzunehmen.

Weiter sind Starts von Helikoptern zu Arbeitsflügen (nicht aber für touristische Zwecke) von montags bis freitags ab 07.00 Uhr zulässig. Gleiches gilt an Samstagen, je-

¹⁶ Local Mean Time (Mittlere Ortszeit).

¹⁷ Tag- und Nachtgrenzen gemäss VFR-Guide.

doch nur während der Wintersaison von Dezember bis April. Helikopterarbeitsflüge vor 08.00 Uhr sind indessen auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Mit der neuen Regelung und den oben erwähnten zusätzlichen Einschränkungen wird dem Antrag des BAFU, wonach der Nachweis zu erbringen sei, dass der Flugbetrieb nicht ausgedehnt werde, gebührend Rechnung getragen. Überdies wird damit unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips eine praxisgerechte Ausgestaltung des Betriebs erreicht, in welcher sowohl die Anliegen der Flugfeldhalterin wie auch das Ruhebedürfnis der Anwohner in der Region angemessen einfließen.

Das BAFU beantragt weiter, es dürften keine Standläufe während der Mittagszeit oder abends nach 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Standläufe gehören zum Industrie- und Gewerbelärm. Das Einzelereignis ist zwar kurz, aber lärmintensiv. Aufgrund der Lärmberechnung nach Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) zwar nicht tangiert. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG ist eine weitergehende Einschränkung der Standläufe im Sinne des Vorsorgeprinzips indessen angezeigt. Die Gesuchstellerin schlägt deshalb vor, einen Abschnitt in das Betriebsreglement aufzunehmen, wonach Standläufe zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie nach 19.00 Uhr untersagt seien. Damit wird dem Antrag des BAFU vollumfänglich entsprochen, weshalb eine entsprechende Auflage formuliert und in die Verfügung aufgenommen wird.

Darüber hinaus verlangt das BAFU, Umschulungen und Fallschirmabsetzflüge seien während der Mittagszeit zu untersagen. Die Gesuchstellerin widersetzt sich diesem Antrag nicht und unterbreitet den Vorschlag, eine Ergänzung in das Betriebsreglement aufzunehmen, nach welcher zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr keine Umschulungs- und Fallschirmabsetzflüge stattfinden dürften. Eine diesbezügliche Auflage wird formuliert, womit das Anliegen des BAFU berücksichtigt wird.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die im eingereichten Betriebsreglement gewählte Bezeichnung «LMT¹⁸» zu Missverständnissen führen kann. Die mittlere Ortszeit gibt eine vom effektiven Sonnenstand abhängige Zeit wieder, welche in der Regel nicht mit der üblichen Ortszeit, wie sie aufgrund der am betreffenden Ort geltenden Zeitzone vorherrscht, übereinstimmt. Im Zusammenhang mit der Festlegung von Betriebszeiten, wie sie von der FGGS unterbreitet wurde, ist die Bezeichnung «LMT» irreführend. Aus diesem Grund ist sie durch «LT¹⁹» zu ersetzen.

¹⁸ Local mean time (Mittlere Ortszeit).

¹⁹ Local time (Schweizer Zeit/ Ortszeit).

2.3.3 Lärm

Die in der Anlagekarte zum Objektblatt eingezeichnete Lärmbelastungskurve entspricht derjenigen zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (55 dB) gemäss LSV. Die Kurve basiert auf einer jährlichen Bewegungszahl von 8'200. Diese Verkehrsleistung entspricht einer Erhöhung um 20 % im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1992 bis 2001 bei gleich bleibender Flottenzusammensetzung. Die Lärmbelastungskurve gilt als Lärmkorsett, welche dazu beitragen wird, dass die Entwicklungen des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen²⁰. Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist wie eine wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV zu behandeln. Folglich sind die IGW einzuhalten und es sind die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Wie dem eingereichten Plan «Lärmbelastungskurven» sowie den «Eingabedaten zur Prognose SIL-Potential mit 8'200 FB/Jahr» zu entnehmen ist, liegt die Lärmbelastung aus dem Flugbetrieb unterhalb der IGW. Dies stellt auch der *Service de l'environnement et de l'énergie du canton de Vaud (Division environnement)* in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2010 fest und er erhebt keine Einwände gegen die Umnutzung.

Das BAZL hat anlässlich dieser Verfügung gestützt auf Art. 37a LSV die zulässige Lärmbelastung festzulegen. Aus diesem Grund hält es fest, dass die im Plan «Lärmbelastungskurven» dargestellten Lärmkurven als maximal zulässige Lärmimmissionen zu betrachten sind. Sie dienen dem BAZL überdies, den Lärmbelastungskataster nach Art. 37 LSV für das Flugfeld Zweisimmen festzulegen.

Das BAFU verlangt in seiner Stellungnahme, es sei hinsichtlich des vom Flugfeld ausgehenden Industrie- und Gewerbelärms nur ein Betrieb zu genehmigen, welcher höchstens geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt habe. Sofern der Betrieb zu mehr als nur geringfügigen Immissionen führe, sei der Nachweis eines gesetzeskonformen Betriebs noch zu erbringen.

Auf dem Flugfeld Saanen werden aktuell keine Luftfahrzeuge gewartet und es ist auch kein Wartungsbetrieb geplant, welcher über Kapazitäten verfügen würde, um Unterhaltsarbeiten in grösserem Umfang zu bewältigen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern es zu mehr als nur geringfügigen Immissionen im Zusammenhang mit Industrie- und Gewerbelärm kommen sollte. Auch das AWA hält in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2010 fest, Luftfahrzeuge würden auf dem Flugplatzareal Saanen weder gewaschen noch gewartet. Sollte demgegenüber ein Betrieb entstehen, der eine Zunahme von Wartungsarbeiten und damit zusammenhängenden Standläufen generieren würde, wäre vorgängig ein Plangenehmigungsverfahren

²⁰ SIL-Objektblatt, a. a. O., S. 4 f.

durchzuführen, anlässlich dessen über die Rechtskonformität mit den Bestimmungen im Anhang 6 zur LSV befunden würde. Damit wird diesem Anliegen des BAFU Rechnung getragen.

Schliesslich regt das BAFU an, die Einführung lärmabhängiger Landtaxen zu prüfen. Der Flugplatzhalterin wird folglich empfohlen, entsprechende Abklärungen an die Hand zu nehmen.

2.3.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das BAFU beantragt unter diesem Aspekt, die Gesuchstellerin habe die Einhaltung der grundbuchlich eingetragenen Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren und bei einem allfälligen Verstoss den jeweiligen Eigentümer (aktuell das VBS) unter Androhung rechtlicher Schritte zu ermahnen und im Wiederholungsfall die Unterlassung weiterer Zuwiderhandlungen rechtlich durchzusetzen. Darüber hinaus habe die Gesuchstellerin mittels Reporting nachzuweisen, dass die Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden. Das Reporting habe insbesondere darzustellen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen nicht vor dem 1. Juli (Fotodokumentation per 30. Juni sowie ein kurzer Bericht dazu) geschnitten wurden. Das Reporting sei bis spätestens 15. Juli dem BAZL und dem BAFU einzureichen.

Die Gesuchstellerin äusserte sich mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 zu diesen beantragten Auflagen dahingehend, dass die Landflächen, auf welchen die ökologischen Ausgleichsflächen ausgeschieden würden, weder heute noch in Zukunft der Flugplatzhalterin gehörten. Damit habe sich auch das VBS als Grundeigentümerin verpflichtet, die im Perimeterplan entsprechend markierten Flächen durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ökologisch aufzuwerten. Diese Verpflichtung sei als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen worden.

Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, dass es Sache des VBS (als Eigentümerin) sei, für die Einhaltung der grundbuchlich eingetragenen Nutzungsbeschränkungen zu sorgen. Auch liege es am VBS, im Falle der Verpachtung zu überwachen, dass sich die Pächter an diese Auflagen halten würden. Es bestehe somit keine rechtliche Grundlage, um die dem VBS obliegenden Kontrollpflichten der FGGS zu überbinden. Noch weniger gebe es eine Grundlage, wonach die FGGS allfällige Verstösse gegen die Nutzungsbeschränkungen rechtlich durchzusetzen habe.

Hierzu ist einzuwenden, dass das BAZL in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 3 Abs. 2 lit. b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) bei der Erteilung von Bewilligungen (unter Einschluss von Plangenehmigungen) dafür zu sorgen hat, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Dazu gehört nach Art. 18b

NGH namentlich auch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen. Im behördenverbindlichen Landschaftskonzept der Schweiz²¹ – ein Konzept im Sinne von Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) – wird unter Ziffer 6 «Luftfahrt» festgehalten, die zuständige Bundesstelle habe durch entsprechende Auflagen bei den Flugplatzbewilligungen die ökologische Aufwertung geeigneter Flächen zu fördern (Lit. F).

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen²². Die Erläuterungen zum SIL-Objektblatt für das Flugfeld Saanen halten fest, dass die konkreten Massnahmen (Bewirtschaftungsauflagen) mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung sichergestellt werden sollen. Mit anderen Worten ist die Sicherstellung des ökologischen Ausgleichs eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligungen bzw. Genehmigungen zur Umnutzung des Flugfelds Saanen.

Wie das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2010 ausführt, konnten die ökologischen Ausgleichsflächen und Aufwertungsmassnahmen mit der Flugplatzgenossenschaft parzellengenau festgelegt werden. Diese werden im eingereichten Perimeterplan (November 2008) dargestellt. Mit Urschrift-Nr. 2879 wurde die zukünftige Nutzung der ökologischen Ausgleichsflächen festgelegt und – wie im SIL-Objektblatt vorgesehen – im Grundbuch eingetragen. Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2010 fest, der Richtwert von 12 % ökologischer Ausgleichsfläche werde auf dem Flugfeld Saanen übertroffen und könne als vorbildlich bezeichnet werden.

Die Situation auf dem Flugfeld Saanen präsentiert sich insofern speziell, als die im besagten Perimeterplan eingezeichneten Grundstücke, welche als ökologische Ausgleichsflächen dienen sollen, auch nach Erteilung der Umnutzungsverfügung im Eigentum des VBS verbleiben. Somit liegt es auch, wie die Gesuchstellerin richtig ausführt, in der Hand des VBS, diese Flächen zu verpachten und bewirtschaften zu lassen.

Die Sicherstellung des ökologischen Ausgleichs erfolgt über eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Nr. 3368, auf welchem sich die Piste befindet. Dieses Grundstück geht mit Erlass der vorliegenden Verfügung kraft Suspensivbedingung im Kaufvertrag zwischen dem VBS und der FGGS in das Eigentum der Gesuchstellerin über. Belastet werden demgegenüber die jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke, auf welchen gemäss Perimeterplan der ökologische Ausgleich erfolgen soll – zurzeit folglich das VBS. Dies er-

²¹ LKS, 19. Dezember 1997.

²² Empfehlungen zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen, BUWAL/BAZL, Bern 2004.

hellt, dass die korrekte Durchführung der Bewirtschaftungsauflagen der ökologischen Ausgleichsflächen zwar privatwirtschaftlich durchgesetzt werden könnte. Sollten diese Flächen in der Folge nicht entsprechend den Auflagen im Dienstbarkeitsvertrag bewirtschaftet werden und es die FGGS nicht als notwendig erachten, die korrekte Bewirtschaftung allenfalls rechtlich durchzusetzen, fehlt dem BAZL aber die Interventionsmöglichkeit.

Obschon die extensive Bewirtschaftung gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14) durch Direktzahlungen gefördert wird und es bei Verstössen gegen die Bewirtschaftungsauflagen zu Zahlungsverweigerungen oder -kürzungen kommen kann, obliegen die entsprechenden Kontrollen und Entscheide beim Kanton. Dem BAZL fehlt somit auch vor diesem Hintergrund eine direkte Eingriffsmöglichkeit, um bei Verstössen gegen die Bewirtschaftungsauflagen durch die Pächter zu intervenieren. Da die Sicherstellung der ökologischen Ausgleichsflächen aber eine Voraussetzung der Umnutzungsverfügung darstellt, ist die Eintragung der oben erläuterten Dienstbarkeit im Grundbuch mit einer entsprechenden Auflage in dieser Verfügung zu verbinden, wie dies im Objektblatt auch explizit verankert wurde. Aus diesem Grund sind die Anträge des BAFU in die Verfügung aufzunehmen und die Gesuchstellerin hat bei allfälligem Verstoss gegen die Bewirtschaftungsauflagen die jeweilige Eigentümerin – derzeit das VBS – unter Androhung rechtlicher Schritte zu ermahnen und im Wiederholungsfall die Unterlassung weiterer Zuwiderhandlungen rechtlich durchzusetzen.

2.3.5 Einsprachen

a) Einsprecher C.

Der Einsprecher verweist in seiner Einsprache vom 15. Dezember 2009 im Allgemeinen auf Briefe an das UVEK und BAZL, ohne diese näher zu bezeichnen. Dem BAZL liegt ein Schreiben vom 15. November 2007 inklusive Forderungskatalog vor, welches vom Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West an Herrn Bundesrat Leuenberger gerichtet und von C. als Vorstandsmitglied unterzeichnet wurde. Darin werden Anliegen geltend gemacht, welche sich auf die Festlegungen und Erläuterungen des SIL-Objektblatts beziehen. Dieses wurde am 7. Dezember 2007 vom Bundesrat genehmigt. Soweit demnach Rügen zum Inhalt des Objektblatt erhoben werden, sind diese mangels Gegenstand des Verfahrens abzuweisen.

Der Einsprecher rügt im Besonderen, im neuen Reglement seien nach wie vor keine wirksamen Massnahmen zur Lärminderung und Verbesserung der Luftqualität enthalten. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die entsprechenden IGW eingehalten werden. Darüber hinaus hat die Gesuchstellerin ihr Betriebsreglement auf einen aktuellen Standard gebracht, zahlreiche Benützungsbegrenzungen zwecks Lärminderung eingefügt (Anhang 4 des Betriebsreglements), einzelne Anwendungsbe-

reiche ausgeschlossen und andere zu gewissen Zeiten untersagt (vgl. dazu oben, B.2.3). Mit den unter B.2.3 genannten Einschränkungen sind nicht nur die IGW eingehalten, sondern es wird auch dem Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG gebührend Rechnung getragen. Schliesslich wird auf das SIL-Objektblatt verwiesen, welches festhält, dass die Lärmbelastungskurven im Vergleich zum Lärmbelastungskataster von 1994 eine deutlich geringere Ausdehnung haben. Dies ist zum Teil auf Massnahmen der Flugplatzhalterin zurückzuführen, weshalb die FGGS auch verlangte, sie solle von dieser Reduktion durch eine mögliche Mehrzahl an Flugbewegungen profitieren können. Aufgrund der Vorgaben im SIL-Konzeptteil vom 18. Oktober 2000 ist dies jedoch nicht möglich, weshalb diese engeren, anlässlich des Objektblatts festgelegten Lärmkurven massgebend bleiben. Dies verdeutlicht das Bestreben, unnötige Einwirkungen aus dem Betrieb eines Flugplatzes zu unterbinden.

Es ist somit festzuhalten, dass die durch das Objektblatt vorgegebenen Rahmenbedingungen ebenso eingehalten werden wie die massgebenden IGW. Darüber hinaus wird dem Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG gebührend Rechnung getragen. Weitergehende Einschränkungen sind folglich nicht angezeigt.

Die übrigen im Forderungskatalog enthaltenen Anliegen beziehen sich nicht auf das vorliegende Verfahren.

Die Rügen von C. sind folglich unbegründet und die Einsprache ist vollumfänglich abzuweisen.

b) Einsprechende B.

Die Einsprecher rügen das eingereichte Betriebsreglement und die Überarbeitung des Schleppvoltenplanes. Sie begründen ihr Anliegen damit, dass den Betreibern zuviel Spielraum gelassen werde und die Anwohner ungenügend geschützt würden.

In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen zur Einsprache von C. verwiesen, wonach die Rahmenbedingungen des SIL-Objektblatts vollumfänglich eingehalten und auch sämtliche gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Hinsichtlich des Antrags 4, welcher bereits im Zusammenhang mit der Zulässigkeitsprüfung der Einsprache zu Ausführungen Anlass gab (vgl. oben B.1.4.2), stellt sich die Frage, ob die Rechtsverwahrung mit Grundlage in Art. 32 ff. Bewilligungsdekret BE (BewD; BSG 725.1) und der Lastenausgleich nach Art. 30 f. Baugesetz BE (BauG; BSG 721.0) im Sinne von Art. 37 Abs. 4 LFG zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der zweite – hier interessierende – Satz in Art. 37 Abs. 4 LFG nur den materiellen Gesichtspunkt betrifft²³. Die Rechtsverwah-

²³ WALPEN, a. a. O., S. 210.

rung und der Lastenausgleich nach bernischem Recht betreffen indessen vorab formelle Aspekte. Ein Lastenausgleichsbegehren hat zur Folge, dass denjenigen, welche ein solches gestellt haben, der Baubeginn angezeigt wird. Gleichzeitig wird ihnen mitgeteilt, dass sie innert drei Monaten bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission eine Klage auf Lastenausgleich erheben können. Die Rechtsverwahrung dient der Orientierung der Gesuchstellenden und der Behörden über Privatrechte, welche durch das Bauvorhaben berührt werden. Für diese verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen besteht im Verfahren vor Bundesbehörden indessen kein Raum, weil dieses abschliessend durch Bundesrecht geregelt wird.

Die Rügen der Einsprechenden B sind folglich unbegründet und die Einsprache ist vollumfänglich abzuweisen.

c) Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West

Die Anliegen des Vereins wurden im Zusammenhang mit der Einsprache von C. bereits abgehandelt. Es werden keine neuen Rügen oder Begründungen dargelegt, weshalb auf die obigen Ausführungen (B.2.3.5 a)) verwiesen wird.

Die Einsprache des Vereins zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West ist folglich vollumfänglich abzuweisen.

d) Gemeinde Rougemont

Die Einsprecherin beantragt, dass auch die Schleppvolten im AIP zu publizieren seien. Gleichzeitig fordert sie, dass der Standort Rodomont-Devant als Paragliding-Startplatz in die Voltenpläne aufgenommen wird.

Die Gesuchstellerin erhebt keine Einwände gegen die Aufnahme des erwähnten Paragliding-Startplatzes und wird diesem Anliegen nachkommen. Es wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Betreffend die beantragte Publikation der Schleppvolten im AIP ist anzuführen, dass diese nur gerade während Segelfluglagern gelten. Im Übrigen finden auch für den Segelflugbetrieb die bereits im AIP publizierten Flugvolten Anwendung. Eine zusätzliche Publikation der Schleppvolten im AIP kann zu Missverständnissen führen, weil sich ein Pilot mit derart vielen Informationen konfrontiert sieht, dass eine korrekte Voltenwahl erschwert wird. Die kurze Geltungsdauer der Schleppvolten rechtfertigt aus Sicherheitsgründen keine Publikation im AIP. Die Benützung des Flugfelds Saanen erfordert eine vorherige Genehmigung durch den Flugplatzhalter²⁴, sodass der erforderliche Informationsfluss gewährleistet werden kann. Zudem kann die Schleppvoltenkarte auf der Website des Flugplatzes Saanen eingesehen werden. Aus die-

²⁴ PPR (Prior permission required).

sen Gründen ist von einer zusätzlichen Publikation der Schleppvolten im AIP abzu-
sehen.

In diesem Punkt ist die Einsprache somit abzuweisen.

2.3.6 Fazit

Unter Berücksichtigung der obigen Auflagen kann die Umnutzung als SIL-konform
beurteilt werden.

2.4 *Weitere Anforderungen für die Betriebsbewilligung*

2.4.1 Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel

Die FGGS hat in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie über die erforderli-
chen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um einen rechtmässigen Betrieb sicherzu-
stellen. Mit der Umnutzung der für den zivilen Flugbetrieb erforderlichen Anlageteile
überträgt das VBS der FGGS zudem das Eigentum verschiedener Grundstücke, die
im Wesentlichen die Piste, die Rollwege, Zufahrtsstrassen sowie die zum Flugplatz
gehörenden Bauten und Anlagen umfassen. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt,
damit die FGGS den Flugbetrieb in Saanen entsprechend den geltenden Bestim-
mungen weiterführen kann.

2.4.2 Genehmigungsfähiges Betriebsreglement

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung muss ein ge-
nehmigungsfähiges Betriebsreglement vorliegen. Die Gesuchstellerin hat das beste-
hende Betriebsreglement überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Es
enthält insbesondere die erforderlichen Angaben über die Organisation des Flug-
platzes, die Betriebszeiten, die An- und Ablugverfahren sowie die Benützung des
Flugplatzes durch andere Benützer. Unter Berücksichtigung der bereits unter B.2.3
formulierten Auflagen ist auch diese Voraussetzung erfüllt, weshalb der Gesuchstel-
lerin die Betriebsbewilligung zu erteilen ist.

2.5 *Weitere Anforderungen für das Betriebsreglement*

Wie bereits unter B.2.4.2 ausgeführt, liegt ein genehmigungsfähiges Betriebsregle-
ment vor. Aufgrund der eingereichten Unterlagen können der Lärmbelastungskatas-
ter sowie der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgelegt werden. Unter Be-
rücksichtigung der unter B.2.3 erwähnten Auflagen kann das Betriebsreglement folg-
lich genehmigt werden.

Die Gesuchstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Änderungen im AIP zu veranlassen.

2.6 Weitere Anforderungen für die Plangenehmigungen

2.6.1 Umgenutzte Anlageteile

Im Rahmen des Umnutzungsverfahrens werden keine baulichen oder betrieblichen Veränderungen an den Anlageteilen vorgenommen und auch deren Nutzung bleibt unverändert. Die Umnutzung liegt folglich einzig im Wegfall der militärischen Zweckbestimmung und in der Überführung der gesamten Anlage in ein ziviles Flugfeld.

Folgende Anlageteile unterliegen einer Plangenehmigung i. S. v. Art. 31 Abs. 2 VIL (Grundlagen: Perimeterplan November 2008 sowie Anlagedokumentation der FGGS vom 25. Mai 2009):

- Piste, Parzellen-Nr. 3368;
- Rollweg, Betriebs- und Abstellflächen, Parzellen-Nr. 3369, 3370, 3371, 6330;
- Hangar für Flächenflugzeuge, Parzellen-Nr. 3373, Gebäude-Nr. 41 A;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 1; JH Unterstand U43, U1), Parzellen-Nr. 3371;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 2; JH Unterstand U43, U2), Parzellen-Nr. 6330;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 3; JH Unterstand U43, U3), Parzellen-Nr. 6330;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 4; JH Unterstand U43, U4), Parzellen-Nr. 3370;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 5; JH Unterstand U43, U5), Parzellen-Nr. 3370;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 6; JH Unterstand U43, U6), Parzellen-Nr. 3370;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 7; JH Unterstand U43, U7), Parzellen-Nr. 3370;
- Stromverteiler, Parzellen-Nr. 3371 (Gebäude-Nr. nn);
- Gebäude mit Büronutzung, Parzellen-Nr. 6630, Gebäude-Nr. 42 P;
- Gebäude mit Ess- und Schulungsräumen, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 J;
- Gebäude mit zeitlich beschränkter Büronutzung, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 L;
- Gebäude mit Schaltstelle Telefon und Strom, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 W;
- Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeit, zeitlich beschränkte Nutzung für Lager, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 K;
- Dusch- und WC-Anlage, zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger, Parzel-

- len-Nr. 6330, Gebäude-Nr. nn;
- Bürogebäude mit Unterkunfts- und Aufenthaltsmöglichkeit (zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger), Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 F;
 - Feuerwehrmagazin, Parzellen-Nr. 3373, Gebäude-Nr. nn;
 - Bürogebäude, zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger, Parzellen-Nr. 3370, Gebäude-Nr. 42 Q;
 - Bürogebäude, zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger, Parzellen-Nr. 3370, Gebäude-Nr. 42 N.

Für die unter Ziff. 2 der Anlagedokumentation angeführten «Erweiterung Hartplatz» sowie «Drehuhr auf Dach des Tankgebäudes» liegt je bereits eine Plangenehmigung des BAZL vor (19. Juni 2000 bzw. 20. April 2001).

Die ebenfalls unter Ziff. 2 der Anlagedokumentation anzutreffenden weiteren Anlage- teile wurden nach altrechtlicher Zuständigkeit durch die kantonale Behörde bewilligt. Das Betriebsgebäude wurde mit Entscheid des Regierungstatthalters vom 7. Januar 1988 genehmigt, die Mobilfunkanlage, die Technikkabinen und die Natelsendean- tenne mit Verfügung vom 4. Februar 2003 durch die Baupolizeibehörde der Gemein- de Saanen. Die Vorhaben wurden unter anderem auch einer umweltrechtlichen Überprüfung unterzogen (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, SR 814.01, am 1. Januar 1985). Diese Anlageteile sollen aber anlässlich dieser Umnutzung luftfahrt- spezifisch geprüft werden. Vor diesem Hintergrund bilden auch die folgenden Bauten Gegenstand des Umnutzungsverfahrens:

- Betriebsgebäude mit Flugsicherungs- und Warteraum sowie Nebenräumen, Par- zellen-Nr. 3373, Gebäude-Nr. 42 T;
- Mobilfunkanlage sowie Technikkabinen und Natelsendeanenne, Parzellen-Nr. 3370, Gebäude-Nr. nn «Orange Communication».

2.6.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Betriebsreg- elements zu betreiben (Art. 17 Abs. 1 lit. b VIL).

2.6.3 Allgemeine Auflagen

Für den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das

BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, sofern die in der Stellungnahme vom 13. Dezember 2010 formulierten Auflagen berücksichtigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich dieser Prüfung Fotos und Graphiken eingefügt wurden, welche dem Verständnis dienen, wird die besagte Stellungnahme als Bestandteil dieser Verfügung bezeichnet. Die erwähnten Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (Schritte zur Erstellung des HBK; Ausmasse der Piste 08-26; An- und Abflugflächen sowie seitliche Übergangsfläche; Innere horizontale und konische Flächen; FATO²⁵ für Helikopter; Stand HBK Saanen);
- Piste 08-26 (ICAO Code Nummer; Pistenstreifen; Markierungen);
- Rollwege (Warnblinker);
- Rollwege und Vorfeldflächen (Allgemeines; Hangars 1, 2, 3, 6 und 7 sowie angrenzende Bewegungsfläche; Hangar 4 und 5 sowie angrenzende Bewegungsfläche);
- Helikopterbetrieb (FATO und «safety area»; «Air taxiway» und «air taxi-route»; Helikopterstandplatz; Warnschilder);
- Tankanlage;
- RFF - «Rescue and Fire Fighting»;
- Winterdienst;
- Luftfahrtpublikationen.

Die Gesuchstellerin äusserte sich zu diesen Auflagen mit Eingabe vom 16. Dezember 2010 und gibt vorab zu bedenken, dass eine Frist von zwei Tagen angesichts der umfassenden luftfahrtspezifischen Prüfung unangemessen kurz sei. Vor diesem Hintergrund erfolge ihre Stellungnahme unpräjudiziell und ohne Anerkennung der obgenannten Auflagen.

Hierzu ist zunächst einzuwenden, dass es primär im Interesse der Gesuchstellerin liegt, das Umnutzungsverfahren nach Möglichkeit noch dieses Jahr abzuschliessen. Dies verdeutlicht auch der Schlusssatz in ihrer Stellungnahme, wonach sie vor Weihnachten mit dem Erhalt der Verfügung rechne. Hier liegt denn auch der Grund für die kurze Fristansetzung seitens des BAZL. Einem allfälligen Gesuch um Erstreckung der Frist hätte die verfügende Behörde ohne Weiteres zugestimmt. Die FGGS ver-

²⁵ Final Approach and Take-Off Area.

zichtete aber bewusst auf ein entsprechendes Ersuchen, weil sie den Erlass der Verfügung nicht weiter verzögern wollte. Die FGGS muss aufgrund der Tatsache, dass sie sich für ihre Stellungnahmen anwaltlich vertreten lässt, um die erforderliche Bestimmtheit von Auflagen wissen. Weil diese selbständig erzwingbar sind²⁶, kann deren Festlegung nicht auf einen Zeitpunkt nach Erlass der Verfügung hinausgeschoben werden. Die Auflagen verpflichten den Adressaten einer begünstigenden Verfügung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen²⁷. Als Bestandteil des Dispositivs müssen sie klar, vollständig, unzweideutig und widerspruchsfrei sein²⁸.

In Ziffer 1 ihrer Stellungnahme führt die Gesuchstellerin zu den Auflagen zum HBK an, es bestünde kein Grund für die erneute Vermessung der Piste, auch wenn die unterschiedlichen Angaben zum Abstand zwischen den Schwellen im AIP und in den eingereichten Unterlagen nicht bestritten werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die betreffende Auflage nicht zwingend eine erneute Vermessung der Piste verlangt. Die luftfahrtspezifische Prüfung macht vielmehr auf die oben erwähnten unterschiedlichen Massangaben aufmerksam und enthält die Auflage, dass sich die Gesuchstellerin zu diesen Differenzen zu äussern und diese zu bereinigen habe. Die Feststellung der tatsächlich korrekten Massangaben ist zwingend notwendig, damit der HBK zum Abschluss gebracht werden kann. Gleiches gilt für die geforderten Angaben zu den Rückkehrschleppvolten. Auch wenn diese nur selten gebraucht werden sollten, muss für sie ebenfalls der für die Flugsicherheit erforderliche hindernisfreie Luftraum abgegrenzt werden (vgl. Art. 2 lit. i. VIL). Entgegen der Auffassung der FGGS ist zumindest die über den «Cholisgrind» führende Rückkehrschleppvolte im eingereichten HBK nicht berücksichtigt worden. Zu den Ergänzungen im Zusammenhang mit dem FATO wird auf die Ausführungen in der luftfahrtspezifischen Prüfung verwiesen. Demnach kann die ICAO-Konformität noch nicht abschliessend beurteilt werden, weil noch Angaben fehlen (so zum Beispiel zu der nach Art. 4.2.8 ICAO-Annex 14 Volume II erforderlichen zweiten An- und Ablugfläche).

Art. 25 Abs. 1 lit. e. VIL bestimmt, dass das Betriebsreglement zu genehmigen ist, wenn unter anderem der HBK festgesetzt werden kann. Im vorliegenden Fall kann dies nur bejaht werden, wenn die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 13. Dezember 2010 in die Verfügung aufgenommen werden. Ansonsten wäre das Betriebsreglement nicht genehmigungsfähig und die Umnutzungsverfügung könnte folglich nicht erteilt werden.

Die FGGS führt in Ziffer 2 ihrer Stellungnahme weiter aus, es sei nach ihrem Verständnis Sache des BAZL, den Pistenstreifen festzulegen. Darüber hinaus habe das

²⁶ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, N 914.

²⁷ FRITZ GYGI, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 288 ff.

²⁸ FRITZ GYGI, a. a. O., S. 129.

BAZL auch den Perimeter festgelegt, weshalb es nicht neu sei, dass der Pistenstreifen im Westen über den Perimeter hinausrage.

Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Festlegung des Perimeters anlässlich des SIL-Verfahrens, in welches im Übrigen auch die Gesuchstellerin involviert war, die erforderliche Hindernisfreiheit am Boden zwar soweit möglich berücksichtigt wird. Aufgrund der Tatsache, dass ein Gewässer wie die Saane die Hindernisfreiheit aber ohnehin begrenzt, brächte es in diesem Zusammenhang nichts, die Perimeterfläche um den Bereich der Saane zu ergänzen. Die nach den unmittelbar anwendbaren Vorschriften der ICAO (Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL) verlangten Hindernisfreihalteflächen sind beim Flugfeld Saanen dadurch sicherzustellen, dass die benutzbare Pistenlänge akkurat verkürzt wird. Wie dies gedacht ist, zeigt ein Blick auf die Karte «LSGK-Saanen BE» des BAZL vom 21. Oktober 2008, auf welche auch die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme referenziert. Die entsprechenden massstabsgetreuen Grundlagen hierfür zu erarbeiten ist aber nicht Aufgabe des BAZL, sondern sie sind von der Gesuchstellerin beizubringen, welche eine mitwirkungsbedürftige Verfügung erlangen will.

Im Weiteren führt die Gesuchstellerin in den Ziffern 2, 4, 5, 6, 7 und 8 an, dass Auflagen, welche sich auf den operativen Betrieb beziehen würden, mit der Umnutzung nichts zu tun hätten.

Diese Ausführungen können nicht überzeugen. Das Umnutzungsverfahren besteht, wie bereits erwähnt, aus der Erteilung der Betriebsbewilligung, der Genehmigung des Betriebsreglements sowie der Erteilung von Plangenehmigungen. Als Voraussetzung dafür müssen unter anderem die luftfahrtspezifischen Anforderungen erfüllt sein (Art. 25 und 27d VIL). Art. 3 VIL hält zu diesen fest, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet ist und die Sicherheit für Personen und Sachen bei der Bereitstellung von Luftfahrzeugen, beim Ein- und Aussteigen, beim Beladen und Entladen, beim Rollen mit Flugzeugen oder Bodenfahrzeugen, bei Starts und Landungen sowie bei An- und Abflügen stets gewährleistet ist. Bereits hingewiesen wurde auf Abs. 1^{bis} dieses Artikels, wonach die luftfahrtspezifische Prüfung auch die unmittelbar anwendbaren Vorschriften der ICAO zu berücksichtigen hat. Dies erhellt, dass auch der operative Betrieb auf die Übereinstimmung mit den luftfahrtspezifischen Anforderungen zu überprüfen ist.

Bezüglich der Auflagen zum «Warnblinker» hält die Gesuchstellerin unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme fest, sie sei umgehend bereit, diesen zu entfernen. Anderweitige Minderungsmaßnahmen erachte die FGGS aber nicht als angezeigt.

Die luftfahrtspezifische Prüfung führt demgegenüber an, dass die im Perimeterplan eingezeichnete Rollwegmittellinienmarkierung Teil einer möglichen Massnahme sein könnte. Hierzu hat sich die Gesuchstellerin nicht explizit geäußert und die ICAO-

Konformität kann demzufolge nicht abschliessend beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Auflage unter Ziffer 3.1 der luftfahrtspezifischen Prüfung ebenfalls in die Verfügung aufzunehmen.

Zu den im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 13. Dezember 2010 geforderten Präzisierungen zur Rollwegbreite führt die Gesuchstellerin aus, sie bleibe bei der gemachten Angabe, dass der Rollweg 20 m betrage. Bei den schmaleren Wegen handle es sich nicht um Rollwege im eigentlichen Sinne, sondern um «Zufahrtssträsschen» zu den einzelnen Unterständen bzw. Vorplätzen. In der luftfahrtspezifischen Prüfung wird aber auch auf die Unklarheit hingewiesen, wonach in der «AD INFO 1»-Karte im AIP als Bemerkung «taxi on RWY only» aufgenommen wurde. Aus diesem Grund sind weitere Angaben zum Rollweg durchaus angezeigt.

Mit Hinweis auf die Verfügung betreffend «Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Winterdienstes» vom 6. November 2007 des BAZL hält die Gesuchstellerin fest, dass sich damit die Auflagen zum «Winterdienst» erübrigen würden. Dem ist zu erwidern, dass daraus nicht ersichtlich ist, ob und wie die FGGS die Vorgaben umgesetzt hat. Aus diesem Grund hat die Gesuchstellerin im Rahmen des Umnutzungsverfahrens unter Einreichung eines «Schneekonzepts» nachweisen, dass und wie sie die Auflagen in der besagten Verfügung umgesetzt hat.

Aufgrund der obigen Erwägungen bildet die luftfahrtspezifische Prüfung vom 13. Dezember 2010 einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1). Die darin erwähnten Richtlinien des BAZL («Betankung von Luftfahrzeugen» und «Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen» vom 16. September 2009 sowie «Feuerwehr- und Rettungswesen auf schweizerischen Flugplätzen» vom 1. März 2010) liegen dieser Verfügung ebenfalls bei (Beilagen 2 bis 4).

2.6.5 Zoll

Die Eidgenössische Zollverwaltung erhebt in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2009 keine Einwände gegen die Umnutzung. Sie hält fest, die Infrastruktur des Zolls erfülle die Anforderungen, um eine korrekte Abwicklung sicherzustellen.

2.6.6 Brandschutz

Die Gebäudeversicherung Bern hat die Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen und zeigt sich mit Stellungnahme vom 6. Januar 2010 mit der Umnutzung vorbehaltlos einverstanden.

2.6.7 Raumplanung

Für das Flugfeld Saanen wurde am 7. Dezember 2007 ein SIL-Objektblatt erlassen, welches das vorliegende Umnutzungsverfahren berücksichtigt. Die erforderliche Abstimmung mit den in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen ist somit erfolgt. Dies unterstreicht auch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in seiner Stellungnahme vom 18. November 2009, wonach es dem Umnutzungsverfahren ohne Vorbehalte zustimmt. Die Umnutzung steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.6.8 Lärm

Betreffend Lärm wird auf die Ausführungen zum SIL verwiesen (B.2.3).

2.6.9 Natur- und Landschaft

Hinsichtlich Natur- und Landschaft und insbesondere ökologischen Ausgleichs wird auf die Ausführungen unter B.2.3.4 verwiesen.

2.6.10 Denkmalpflege

Der *Service Immeubles, Patrimoine et Logistique du canton de Vaud (Section Monuments et Sites)* zeigt sich mit Stellungnahme vom 18. Januar 2010 mit der Umnutzung vorbehaltlos einverstanden.

2.6.11 Wald

Das Amt für Wald zeigt sich mit Stellungnahme vom 25. Januar 2010 mit der Umnutzung einverstanden. Es weist darauf hin, dass die im Jahre 2002 vorgenommene Waldfeststellung nach wie vor Gültigkeit beanspruche. Allerdings komme ihr keine Verbindlichkeit i. S. v. Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) zu, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um die Abgrenzung zu einer Bauzone handle. Solange an den Anlageteilen keine baulichen Veränderungen vorgenommen würden, werde der Wald nicht beeinträchtigt. Bei allfälligen späteren baulichen Massnahmen von Anlagen in Waldesnähe müsste ein Gesuch um Unterschreiten des Waldabstands eingereicht werden.

Das BAFU schliesst sich der Einschätzung des Amts für Wald an und hält ergänzend fest, dass bei Waldflächenbeanspruchung für Gebäudeänderungen ein Rodungsgesuch erarbeitet werden müsste, wobei der Standortgebundenheit besonderes Augenmerk zu widmen sei.

Die zuständigen Fachstellen zeigen sich folglich mit der Umnutzung einverstanden,

weshalb in diesem Zusammenhang keine Auflage erforderlich ist. Der Gesuchstellerin werden aber die obgenannten Informationen zur Kenntnis gebracht.

2.6.12 Gewässerschutz und Wasserbaupolizei

a) Gewässerschutz

Das Amt für Wasser und Abfall beantragt in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2009, es sei ein Umgebungsplan einzureichen, auf dem bei allen Teilflächen die vorgesehene Nutzung, die Befestigungsart, das Gefälle sowie die Entwässerungsart inklusive der Abwasseranlagen eingetragen sind. Darüber hinaus seien die Entwässerungen auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Bestimmungen zu überprüfen und allenfalls zu sanieren. Diesen Forderungen schliesst sich auch das BAFU an.

In der Folge liess die Gesuchstellerin ein entsprechendes Entwässerungskonzept erarbeiten, welches das AWA einer Prüfung unterzog. Mit Stellungnahme vom 9. Dezember 2010 führt es aus, dass der Umnutzung des Flugplatzes Saanen zugestimmt werden könne, sofern die nachfolgenden Auflagen berücksichtigt würden:

- 1) Die Entwässerung des Betriebsareals sei nach dem Planentwurf «Entwässerung», Plan-Nr. 20100367.1, 1:2'000, vom 15. November 2010 auszuführen.
- 2) Alle Versickerungsanlagen des Typs B, welche Vorplätze entwässern, seien fachgerecht rückzubauen oder in Kontrollschächte umzubauen. Das bedeute, sie seien zu reinigen (Absaugen und korrektes Entsorgen des Schlammes) und mit sauberem Kies (0 bis 32 mm) aufzufüllen. Beim Rückbau eines Sickerschachtes sei der oberste Meter des Schachtes zu entfernen und mit bindigem Material oder einem dichten Belag abzudichten. Beim Umbau in einen Kontrollschacht sei ein dichter Boden einzubauen.
- 3) Da die Vorplätze lediglich als Erschliessungsstrasse dienen (Belastungsklasse mittel) seien diese über Schlammfänger mit Tauchbogen in die Sauberwasserkanalisation oder in eine Versickerungsmulde zu entwässern.
- 4) Zum Schutz der Humusschicht seien bei der Einlaufstelle in die Versickerungsmulde geeignete Prall- oder Kolkenschutzmassnahmen vorzusehen.
- 5) Die Auflagen 2) bis 4) seien bis zum 30. November 2011 bzw. innert elf Monaten nach Ausstellung der Umnutzungsverfügung umzusetzen.
- 6) Die Entwässerung der Tankstellenplatzfläche in die Sauberwasserkanalisation habe über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang und Koaleszenzabscheider mit selbsttätigem Abschluss, zu erfolgen.
- 7) Alle Einlaufschächte und Schlammfänger auf dem Areal seien mit Tauchbogen auszurüsten.
- 8) Die Auflagen 6) und 7) seien bis zum 31. Mai 2011 bzw. innert fünf Monaten nach Ausstellung der Umnutzungsverfügung umzusetzen.
- 9) Böden von Lagern und Unterständen müssten abflusslos sein und einen dichten

Bodenbelag aufweisen.

- 10) Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Altöl, Farben, Lösemittel und dergleichen gälten als Sonderabfälle. Diese seien im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der VeVA zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzuliefern.
- 11) Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in eine Sauberwasserleitung führt, dürften keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften auf diesen Flächen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge, Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Dergleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Abschliessend hält das AWA unter «Bemerkungen» fest, dass auf dem Flugplatzareal Saanen Luftfahrzeuge weder gewaschen noch gewartet würden. Die Vorplätze dienten lediglich als Erschliessungsstrassen (Belastungsklasse mittel). Sollten sich die Verhältnisse ändern, müsste die Entwässerung nach dem Merkblatt «Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften» (Beilage 5) angepasst werden.

Die Gesuchstellerin widersetzt sich diesen Auflagen nicht, weshalb sie in die Verfügung aufgenommen werden.

b) Wasserbaupolizei

Das Tiefbauamt des Kantons Bern zeigt sich in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2009 mit der Umnutzung einverstanden. Es hält einzig fest, das «Bortgräbli» sei im Bereich des Flugplatzes eingedolt. Entlang von Eindolungen betrage der geschützte Uferbereich beidseitig je 5 m, gemessen ab der Achse des Gewässers. Der Gewässerlauf sei noch nicht auf dem Perimeterplan eingezeichnet, weshalb dies nachzuholen sei. Im Übrigen stimmt das Tiefbauamt der Umnutzung vorbehaltlos zu.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden, weshalb sie in die Verfügung aufgenommen wird.

2.6.13 Fischerei

Das Fischereiinspektorat stimmt der Umnutzung mit Stellungnahme vom 1. Februar 2010 zu. Es weist darauf hin, dass für die Sicherstellung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen zu Lasten der betreffenden Grundstücke eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde Saanen überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Saanen mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen.

2.8 *Fazit*

Die Umnutzung des Flugfelds Saanen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Unter Berücksichtigung der obigen Auflagen ist der Gesuchstellerin somit die Betriebsbewilligung zu erteilen und das Betriebsreglement kann genehmigt werden. Schliesslich sind auch die für die Umnutzung der Anlageteile erforderlichen Plangenehmigungen zu erteilen.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Umnutzung, bestehend aus der Erteilung einer Betriebsbewilligung, der Genehmigung des Betriebsreglement und der Erteilung der Plangenehmigung, richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. b. bis d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechenden eröffnet. Den interessierten Stellen des Bundes, der Kantone Bern und Waadt sowie der Gemeinde Saanen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

- gestützt auf das Gesuch der Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland (FGGS) vom 19. Oktober 2009,
- in Anwendung von Art. 31 VIL (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1) i. V. m. Art. 36b - d sowie Art. 37 - 37h LFG (Luftfahrtgesetz; SR 748.0),

verfügt:

I. Betriebsbewilligung

Der Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland wird eine Bewilligung für den zivilen Betrieb des ehemaligen Militärflugplatzes Saanen erteilt (Anhang A).

II. Betriebsreglement

1. Das eingereichte Betriebsreglement (Anhang B) wird unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen genehmigt.
2. Die Betriebszeiten sind als «LT» zu bezeichnen und nicht als «LMT».
3. Unter «Flugbetriebszeiten» in Ziffer 1 des Anhangs 2 zum Betriebsreglement ist der zweite Absatz mit folgendem Abschnitt zu ersetzen:
Ausserhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Flugplatzleiter während der Tageszeit Ausnahmegenehmigungen erteilen, namentlich für meteorobedingte Flüge oder internationale Anschlussflüge. Der früheste Start ist 0700 LT.
4. Unter «Flugbetriebszeiten» in Ziffer 1 des Anhangs 2 zum Betriebsreglement ist ein weiterer Abschnitt mit folgendem Inhalt einzufügen:
Helikopterarbeitsflüge sind ganzjährig von Montag bis Freitag bereits ab 0700 LT erlaubt. Vom 1. Dezember bis 30. April sind sie auch an Samstagen ab 0700 LT zulässig. Im Übrigen gelten auch für Helikopterarbeitsflüge die Betriebszeiten nach Absatz 1.
5. Unter «Besondere Einschränkungen» in Ziffer 2 des Anhangs 4 zum Betriebsreglement ist für «Umschulung» und «Fallschirmabsetzflüge» folgende zusätzliche Einschränkung aufzunehmen:
Nicht erlaubt zwischen 12.00 und 13.00 Uhr.

6. Unter «Besondere Einschränkungen» in Ziffer 2 des Anhangs 4 zum Betriebsreglement ist eine weitere Spalte mit dem Titel «Standläufe» und folgender Einschränkung aufzunehmen:
Nicht erlaubt zwischen 12.00 und 13.00 sowie nach 19.00 Uhr.
7. Die Flugplatzhalterin hat zu veranlassen, dass in der Sichtenflugkarte im AIP der Standort Rodomont-Devant als Paragliding-Startplatz vermerkt wird.
8. Die Flugplatzhalterin hat alle erforderlichen Luftfahrtpublikationen entsprechend Ziffer 9 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 13. Dezember 2010 (Beilage 1) zu veranlassen.
9. Das Betriebsreglement ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieser Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zuzustellen.
10. Die neue Regelung tritt sofort nach Rechtskraft dieser Verfügung in Kraft.

III. Plangenehmigungen

1. Gegenstand

Folgende ehemals militärischen Bauten und Anlagen werden ohne bauliche Veränderungen für den zivilen Flugbetrieb umgenutzt (Grundlagen: Perimeterplan November 2008 sowie Anlagedokumentation der FGGS vom 25. Mai 2009):

- Piste, Parzellen-Nr. 3368;
- Rollweg, Betriebs- und Abstellflächen, Parzellen-Nr. 3369, 3370, 3371, 6330;
- Hangar für Flächenflugzeuge, Parzellen-Nr. 3373, Gebäude-Nr. 41 A;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 1; JH Unterstand U43, U1), Parzellen-Nr. 3371;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 2; JH Unterstand U43, U2), Parzellen-Nr. 6330;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 3; JH Unterstand U43, U3), Parzellen-Nr. 6330;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 4; JH Unterstand U43, U4), Parzellen-Nr. 3370;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 5; JH Unterstand U43, U5), Parzellen-Nr. 3370;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 6; JH Unterstand U43, U6), Parzellen-Nr. 3370;
- Hangar für Flug-, Fahrzeuge und Material (Gebäude Hangar 7; JH Unterstand U43, U7), Parzellen-Nr. 3370;
- Stromverteiler, Parzellen-Nr. 3371 (Gebäude-Nr. nn);

- Gebäude mit Büronutzung, Parzellen-Nr. 6630, Gebäude-Nr. 42 P;
- Gebäude mit Ess- und Schulungsräumen, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 J;
- Gebäude mit zeitlich beschränkter Büronutzung, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 L;
- Gebäude mit Schaltstelle Telefon und Strom, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 W;
- Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeit, zeitlich beschränkte Nutzung für Lager, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 K;
- Dusch- und WC-Anlage, zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger, Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. nn;
- Bürogebäude mit Unterkunfts- und Aufenthaltsmöglichkeit (zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger), Parzellen-Nr. 6330, Gebäude-Nr. 42 F;
- Feuerwehrmagazin, Parzellen-Nr. 3373, Gebäude-Nr. nn;
- Bürogebäude, zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger, Parzellen-Nr. 3370, Gebäude-Nr. 42 Q;
- Bürogebäude, zeitlich beschränkte Nutzung für Segelflieger, Parzellen-Nr. 3370, Gebäude-Nr. 42 N;
- Betriebsgebäude mit Flugsicherungs- und Warteraum sowie Nebenräumen, Parzellen-Nr. 3373, Gebäude-Nr. 42 T;
- Mobilfunkanlage sowie Technikkabinen und Natelsendeantenne, Parzellen-Nr. 3370, Gebäude-Nr. nn «Orange Communication».

2. Standort

Flugplatz Saanen, Flugplatzperimeter gemäss SIL-Objektblatt vom 7. Dezember 2007

3. Massgebende Unterlagen

- Perimeterplan, Plan-Nr. 2008.403, 1:2'000, November 2008;
- Gebäude- und Anlagedokumentation vom 25. Mai 2009;
- Plan-Nr. 2008.403.2, «Flug-Volten», 1:25'000, vom 15. September 2009;
- Plan-Nr. 2008.403.3, «Schleppvolten», 1:25'000, November 2008;
- Plan-Nr. 2008.403.4, «Lärmbelastungskurven», 1:5'000, vom 15. Juli 2009;
- Entwässerungskonzept vom 11. November 2010 inklusive Planentwurf «Entwässerung», Plan-Nr. 20100367.1, 1:2'000, vom 15. November 2010.

4. Auflagen

4.1 Allgemeine Auflagen

4.1.1 Für den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

4.1.2 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

4.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 13. Dezember 2010 bildet einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

4.3 Lärm

Die im Plan «Lärmbelastungskurven» vom 15. Juli 2009 dargestellten Lärmkurven gelten als maximal zulässige Lärmimmissionen.

4.4 Natur- und Landschaft

4.4.1 Die Flugplatzhalterin wird verpflichtet, im Bereich der Flächen des ökologischen Ausgleichs die Einhaltung der grundbuchlich eingetragenen Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren. Bei einem allfälligen Verstoss hat die Flugplatzhalterin den Urheber unter Androhung rechtlicher Schritte zu ermahnen und im Wiederholungsfall die Unterlassung weiterer Zuwiderhandlungen rechtlich durchzusetzen.

4.4.2 Die Flugplatzhalterin hat alljährlich mittels Reporting nachzuweisen, dass die Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden. Das Reporting hat insbesondere darzustellen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen nicht vor dem 1. Juli (Fotodokumentation per Datum 30. Juni sowie ein kurzer Bericht) geschnitten wurden. Das Reporting ist bis spätestens 15. Juli dem BAZL sowie dem BAFU einzureichen.

4.5 Gewässerschutz und Wasserbaupolizei

4.5.1 Die Entwässerung des Betriebsareals ist nach dem Planentwurf «Entwässerung», Plan-Nr. 20100367.1, 1:2'000, vom 15. November 2010 auszuführen.

4.5.2 Alle Versickerungsanlagen des Typs B, welche Vorplätze entwässern, sind fachgerecht rückzubauen oder in Kontrollschächte umzubauen. Sie sind zu reinigen (Absaugen und korrektes Entsorgen des Schlammes) und mit sauberem Kies (bis 32 mm) aufzufüllen.

- 4.5.3 Beim Rückbau eines Sickerschachtes ist der oberste Meter des Schachtes zu entfernen und mit bindigem Material oder einem dichten Belag abzudichten.
- 4.5.4 Beim Umbau in einen Kontrollschacht ist ein dichter Boden einzubauen.
- 4.5.5 Die Vorplätze sind über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Sauberwasserkanalisation oder in eine Versickerungsmulde zu entwässern.
- 4.5.6 Bei der Einlaufstelle in die Versickerungsmulde sind geeignete Prall- oder Kolk-schutzmassnahmen vorzusehen.
- 4.5.7 Die Auflagen 4.5.2 bis 4.5.6 sind bis zum 30. November 2011 bzw. innert elf Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung umzusetzen.
- 4.5.8 Die Entwässerung der Tankstellenplatzfläche in die Sauberwasserkanalisation hat über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang und Koaleszenzabscheider mit selbsttätigem Abschluss, zu erfolgen.
- 4.5.9 Alle Einlaufschächte und Schlammsammler auf dem Areal sind mit Tauchbogen auszurüsten.
- 4.5.10 Die Auflagen 4.5.8 und 4.5.9 sind bis zum 31. Mai 2011 bzw. innert fünf Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung umzusetzen.
- 4.5.11 Böden von Lagern und Unterständen müssen abflusslos sein und einen dichten Bodenbelag aufweisen.
- 4.5.12 Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Altöl, Farben, Lösemittel und dergleichen gelten als Sonderabfälle und sind nach Sorten getrennt zu sammeln und vorschriftsgemäss zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzuliefern.
- 4.5.13 Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in eine Sauberwasserleitung führt, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen auf diesen Flächen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge, Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt und es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- 4.5.14 Sollten sich die Verhältnisse in Bezug auf den Gewässerschutz dahingehend ändern, dass die Vorplätze nicht mehr nur als Erschliessungsstrassen dienen, muss die Entwässerung nach dem Merkblatt «Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften» (Beilage 5) angepasst werden.

- 4.5.15 Der Gewässerlauf des «Bortgräbli» ist auf dem Perimeterplan einzuzeichnen und dem BAZL sowie dem Tiefbauamt des Kantons Bern innert drei Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zuzustellen.

IV. Einsprachen

1. Einsprecher C.

Die Einsprache von C. wird vollumfänglich abgewiesen.

2. Einsprechende B.

Die Einsprache der Einsprechenden B. wird vollumfänglich abgewiesen.

3. Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West (VLSW)

Die Einsprache des VLSW wird vollumfänglich abgewiesen.

4. Gemeinde Rougemont

Die Einsprache der Gemeinde Rougemont wird bezüglich des Begehrens um Aufnahme des Standorts Rodomont-Devant als Paragliding-Startplatz in den Flugvoltenplan gutgeheissen. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.

V. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

VI. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland, Postfach 328, 3780 Gstaad (inkl. Anhängen und Beilagen);

- Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West, A., Präsident, 3792 Saanen;
- Einsprechende B., 3792 Saanen;
- Commune de Rougemont, Municipalité, Case postale 16, 1659 Rougemont;
- C., 3792 Saanen.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Gemeinde und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/13, 3011 Bern;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern;
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Schlossberg 20, Postfach, 3601 Thun;
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen;
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern;
- Service de la mobilité du canton de Vaud, Avenue de l'Université 5, 1014 Lausanne;
- Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen;
- Amt für Wald des Kantons Bern, Krattigstrasse 48, 3700 Spiez;
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen;
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Kellerhals Anwälte, Herr Dr. iur. Bernhard Berger, Rechtsanwalt, Kapellenstrasse 14, Postfach 6916, 3001 Bern.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. Peter Müller
Direktor

Sign. Marc Baumann, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Anhänge, Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der Folgeseite.

Anhänge

- Anhang A: Bewilligung zum Betrieb des Flugfelds Saanen
Anhang B: Betriebsreglement Flugplatz Saanen-Gstaad

Beilagen

- Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 13. Dezember 2010
Beilage 2: Richtlinie «Betankung von Luftfahrzeugen» vom 16. September 2009
Beilage 3: Richtlinie «Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen» vom 16. September 2009
Beilage 4: Richtlinie «Feuerwehr- und Rettungswesen auf schweizerischen Flugplätzen» vom 1. März 2010
Beilage 5: Merkblatt «Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften», Oktober 2009

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.